

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXV
A. Einführung	1
I. Praktische Relevanz des Untersuchungsgegenstands	2
II. Kontroverse um den Untersuchungsgegenstand	5
III. Behandlungsdefizit des Untersuchungsgegenstands	6
IV. Aktualität des Untersuchungsgegenstands	7
V. Vorgehen der Untersuchung	11
B. Funktion und Genese der Verfassungsbeschwerde	13
I. Historische Entwicklung	13
II. Die grundgesetzliche „Konzeption“?	31
III. Die Rechtsnatur des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG	65
IV. Die Verfassungsbeschwerde im (supra-)nationalen Rechtsweg	68
C. Der Nichtannahmebeschluss im Gefüge des gegenwärtigen Annahmeverfahrens	81
I. Das Annahmeverfahren	81
II. Der Nichtannahmebeschluss	99
D. Funktionen einer Begründung des Nichtannahmebeschlusses aus rechtstheoretischer Perspektive	109
I. Normstruktur des § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG	109
II. Funktionen der Begründung des Nichtannahmebeschlusses	111
E. Mit § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG konfigierende verfassungs- und konventionsrechtliche Begründungszwänge?	141
I. Die Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG	141
II. Das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG	180
III. Ein Grundrecht auf Methodengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG?	185
IV. Das Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG	202

V.	Das Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG	280
VI.	Der Anspruch auf rechtliches Gehör durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2, 103 Abs. 1 GG	309
VII.	Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG	322
VIII.	Rechtsstaatsprinzip und Gesetzesbindung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG	334
IX.	Der Republikbegriff aus Art. 20 Abs. 1 GG	345
X.	Vereinbarkeit des § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG mit der Europäischen Menschenrechtskonvention	358
F.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG durch verfassungsimmanente Schranken?	405
I.	Fehlende Einschlägigkeit des „Vorbehalts des Möglichen“	408
II.	Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts als Verfassungsgut?	411
III.	Exkurs: Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG bei unterstellter Tauglichkeit der Funktionsfähigkeit als verfassungsimmanente Schranke?	431
G.	Fazit und rechtspolitischer Ausblick	457
I.	Freies Annahmeermessen	458
II.	Abschaffung der Verfassungsbeschwerde	459
III.	Ausbau der Kapazitäten des Gerichts	460
IV.	Die Menschenrechtsbeschwerde – Substitut der Verfassungsbeschwerde oder Vehikel ihrer Revitalisierung?	462
V.	Unerschlossene Potentiale des Art. 100 GG zur Stärkung der Landesverfassungsgerichte?	464
VI.	Schluss	469
H.	Zusammenfassung der Arbeit in Thesen	471
	Literaturverzeichnis	479
	Register	505

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXV
A. Einführung	1
I. Praktische Relevanz des Untersuchungsgegenstands	2
II. Kontroverse um den Untersuchungsgegenstand	5
III. Behandlungsdefizit des Untersuchungsgegenstands	6
IV. Aktualität des Untersuchungsgegenstands	7
V. Vorgehen der Untersuchung	11
B. Funktion und Genese der Verfassungsbeschwerde	13
I. Historische Entwicklung	13
1. Ausgangspunkt in der Bayerischen Verfassung von 1818	13
2. Vorläufer in der Paulskirchenverfassung	17
3. Die Bayerische Verfassung von 1919	20
4. Die Landesverfassungsbeschwerden nach 1945	25
5. Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee und Parlamentarischer Rat	27
6. Einfügung in das BVerfGG 1951	28
II. Die grundgesetzliche „Konzeption“?	31
1. Die subjektive Funktion	33
2. Die objektive Funktion	34
a) Einfachgesetzliche Ausgangspunkte der objektiven Funktion	34
b) Rechtsfortbildung als Spezifikum des Verfassungsbeschwerdeverfahrens?	36
c) Die Lehre vom Verfassungswandel als Vehikel der objektiven Funktion?	37
d) Das Verhältnis der objektiven Funktion zum generellen Eduktionseffekt	38

e) Fehlen verfassungsrechtlicher Anknüpfungspunkte für die objektive Funktion	41
aa) These der Gesetzesmaterialien zur BVerfGG-Novelle 1993: Gleichrangigkeit von objektiver und subjektiver Funktion	43
bb) Das Verhältnis der objektiven Funktion zu Art. 94 Abs. 2 S. 2 GG	45
cc) Das Verhältnis der objektiven Funktion zum Rechtsstaatsprinzip	46
dd) Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG: Kein „Einfallstor“ zur objektiven Funktion als Verfassungswert	46
f) Einfachgesetzliche Anknüpfungspunkte für die objektive Funktion	47
g) Die Verfassungsbeschwerde als „Diener“ des materiellen Rechts?	56
aa) Elfes-Rechtsprechung: Subjektivierung objektiven Verfassungsrechts	57
bb) Lüth-Rechtsprechung: Objektivierung zum Zwecke der Resubjektivierung	62
cc) Zwischenergebnis	64
h) Resümee zur objektiven Funktion	65
III. Die Rechtsnatur des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG	65
IV. Die Verfassungsbeschwerde im (supra-)nationalen Rechtsweg	68
1. Die Verfassungsbeschwerde als „außerordentlicher Rechtsbehelf“?	68
a) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	69
aa) Außerordentlichkeit und Prüfungsumfang	69
bb) Außerordentlichkeit und Subsidiarität	70
cc) Der fehlende Rechtsmittelcharakter der Verfassungsbeschwerde	72
b) Die Rezeption in der Literatur	76
2. Die Verfassungsbeschwerde als Station auf dem Rechtsweg zum EGMR	77
C. Der Nichtannahmebeschluss im Gefüge des gegenwärtigen Annahmeverfahrens	81
I. Das Annahmeverfahren	81
1. Die Novellierung 1993	81
2. Der Entlastungszweck	83
3. Die Unterscheidung zwischen Grundsatz- und Durchsetzungsnahme	85
a) Die Grundsatzannahme	85

b) Die Durchsetzungsannahme	86
aa) Auslegung des Merkmals „angezeigt“ durch Gesetzgeber und BVerfG im Lichte der Genese des § 93a BVerfGG	88
bb) Verfassungsrechtliche Würdigung	91
4. Zwischenergebnis	95
5. Umstellung der Gerichtspraxis auf das „Prima-vista“-Verfahren	97
II. Der Nichtannahmebeschluss	99
1. Der Nichtannahmebeschluss als Entscheidung	99
2. Verbindlichkeit des Nichtannahmebeschlusses	101
a) Keine Sachentscheidung und keine Bindung in der Sache	101
b) Faktische Bindungswirkung von Nichtannahme- entscheidungen als informelle Sachentscheidungen	102
D. Funktionen einer Begründung des Nichtannahmebeschlusses aus rechtstheoretischer Perspektive	109
I. Normstruktur des § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG	109
II. Funktionen der Begründung des Nichtannahmebeschlusses	111
1. Kontrollfunktion	112
a) Selbstvergewisserung	112
b) Externe Kontrolle – die Begründung als „Richtigkeitsgarant“?	113
c) Zum Wesen der Kontrolle der Gesetzeskonformität durch die Begründung	114
aa) Der reine Rationalismus als geistiger Pate des Begründungzwangs	115
bb) Katharsis: Poppers kritischer Rationalismus und die Widerlegbarkeit als Abgrenzungskriterium für Wissenschaftlichkeit	117
cc) Rechtstheoretische Rezeption	119
(1) Umdeutung der Einwände Poppers in einen Vorhalt fehlender Erzeugung von Gewissheiten	119
(2) Festhalten eines Teils des rechtstheoretischen Schrifttums am reinen Rationalismus	120
dd) Redundanz der Begründung unter dem Gesichtspunkt der Richtigkeitskontrolle?	124
d) Zwischenfazit: Juristische Begründung als Rationalitätsgewinn, nicht als Richtigkeitsgarant	129
2. Transparenzfunktion	130
3. Rechtsschutzfunktion	130
4. Integrative Funktion	131

5. Konkretisierungs- und Fortentwicklungsfunktion	138
6. Nachweisfunktion bezüglich rechtlichen Gehörs	138
7. Entlastungsfunktion	139
E. Mit § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG konfigurierende verfassungs- und konventionsrechtliche Begründungszwänge?	141
I. Die Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG	141
1. Kein Ausschlussverhältnis zwischen Menschenwürde und Formfragen	142
2. Die Menschenwürde als philosophisch vorgeprägter Blankettbegriff	145
a) Freiheit und Fähigkeit zur vernunftgeleiteten Selbstbestimmung als aufklärerisches Fundament der Menschenwürde	146
b) Die Kritiker Kants – Risse im Fundament des Höchstwerts?	148
c) Zwischenresümee: Kants These vom absoluten Wert als Pate der Menschenwürdegarantie	153
3. Die genetische Perspektive: Menschenwürde als Gegenentwurf zu den Entmenschlichungen des Nationalsozialismus	154
4. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde als hinreichendes Argument für die Verneinung einer Begründungspflicht aus Art. 1 Abs. 1 GG?	157
5. Allgemeine Voraussetzungen eines Menschenwürdeverstoßes unter Berücksichtigung der Objektformel	159
a) Zu pauschale Stempelung der Objektformel als „Leerformel“	160
b) Die Objektformel als Wegbereiter einer Banalisierung der Menschenwürdegarantie?	163
c) Keine Modifikation der Objektformel durch das Bundesverfassungsgericht	165
6. Eine Begründungspflicht aus Art. 1 Abs. 1 GG für Gerichtsentscheidungen?	167
a) Der Ansatz Kunigs: Begründungzwang aus Art. 1 Abs. 1 GG für strafrechtliche Verurteilungen	167
b) Unterliegt die Nichtannahmeentscheidung einer Begründungspflicht?	167
aa) Kann sich der Betroffene zu einer begründungslosen Gerichtsentscheidung verhalten?	168
bb) Die Einwände Dolzers – das Kriterium des in der Sache ordnungsgemäßen Vollzugs	172
cc) Die Einwände Tiedemanns – kein Menschenwürdeverstoß durch Informationsbeschränkungen	173
dd) Würdigung der Ansätze Dolzers und Tiedemanns	174

ee) Fehlende Übertragbarkeit des Ansatzes Tiedemanns auf § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG	177
ff) Eigene These: Akzessorietät der Menschenwürderelevanz des Begründungsverzichts zur Menschenwürderelevanz des Vorbringens	178
7. Resultat: Keine globale Begründungspflicht aus Art. 1 Abs. 1 GG; kein Verstoß des § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG gegen Art. 1 Abs. 1 GG	179
II. Das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG	180
1. Der Begriff des Willkürverbotes in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	180
2. Willkür des Gesetzgebers nur beim Fehlen eines sachlichen Grundes	181
3. Anforderungen speziell an die Begründung von Gerichtsentscheidungen	182
4. Kein allgemeines Begründungsgebot aus dem allgemeinen Willkürverbot	183
III. Ein Grundrecht auf Methodengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG?	185
1. Keine Aufwertung des allgemeinen Gleichheitssatzes zu einem „Auftrag zur Gerechtigkeit“	186
2. Die Bindungswirkung des Art. 3 Abs. 1 GG gegenüber der Judikative im Lichte der richterlichen Unabhängigkeit	188
3. Ausgangspunkt: Kein Spannungsverhältnis zwischen Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 97 Abs. 1 GG	191
4. Fehlen eines legitimen Anwendungsbereichs des Grundrechts auf Methodengleichheit	195
a) Redundanz bei dienendem Methodenverständnis	196
b) Gleichheit in der Methode trotz verwirklichter Gleichheit im Ergebnis?	196
c) Vereinheitlichungsvorgabe im Falle mehrerer rechtmäßiger Entscheidungsoptionen	197
d) Gegenspieler der Gesetzesbindung?	198
5. Fazit: Kein Grundrecht auf Methodengleichheit und keine daraus resultierende Begründungspflicht	199
IV. Das Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG	202
1. Gang der Untersuchung	202
2. Grundlagen des Demokratieprinzips	203
a) Demokratie als Organisationform staatlicher Gewalt	203
b) Der Demos als Legitimationssubjekt: Ausschluss der „Betroffenendemokratie“	205
c) Status negativus der Kommunikationsgrundrechte als notwendige Voraussetzung der Demokratie	206

3.	Publizitätspflicht aus Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG	208
a)	Entscheidungsbegründung als notwendige Bedingung für die Erfüllung eines Publizitätsgebots	208
b)	Legitimationsermögliche und -vermittelnde Funktion der Entscheidungsgründe	210
c)	Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG als Heimat eines universellen Publizitätsgebots	212
d)	Zwischenresümee: Herrschaft auf Zeit gebietet Vollendung des Legitimationszirkels durch informatorische Rückanbindung . .	214
e)	Übertragung auf § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG: Konflikt mit dem Demokratieprinzip	215
4.	Die demokratische Legitimation der Nichtannahmeentscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht	216
a)	Spezifische Anforderungen an die demokratische Legitimation der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	218
aa)	Hohes Legitimationsbedürfnis des Bundesverfassungsgerichts als „limitierender Faktor“ des Mehrheitswillens?	218
(1)	Potentiell universelle Zuständigkeit kraft autonomer Steuerung der Zulässigkeitsvoraussetzungen	218
(2)	Das Bundesverfassungsgericht als Wächter der Verfassungstreue des Parlaments	219
(3)	Unabhängigkeit als Voraussetzung der Wächterfunktion .	221
(4)	Bundesverfassungsgericht als Garant des langfristigen Mehrheitswillens?	222
(5)	Bundesverfassungsgericht als Refugium des Einzelnen vor einem unbedingten Vorrang der Mehrheit?	223
(6)	Conclusio: Holzschnittartigkeit einer Funktion des Minderheitenschutzes	224
bb)	Nichtannahmebeschlüsse als Ausübung legitimationsbedürftiger Staatsgewalt	225
cc)	Nichtannahme von Rechtssatzverfassungsbeschwerden als Bestätigung des Mehrheitswillens	228
dd)	Eigene These: Annahmeentscheidung über die Rechtssatzverfassungsbeschwerde als Ausbalancierung zwischen Minderheitenschutz und Mehrheitsentscheid	230
ee)	Keine besondere Legitimationsbedürftigkeit der Ablehnung von Verfassungsbeschwerden gegen Akte der Exekutive und Judikative	232
b)	Die personell-organisatorische Legitimation der Bundesverfassungsrichter	233
aa)	Vom Bundestag gewählte Richter	234
(1)	Rückblende: Verstoß des § 6 Abs. 1 BVerfGG a. F. gegen den Plenarvorbehalt aus Art. 94 Abs. 1 S. 2 GG . . .	235

(2) Seit 2015: Entdeckung des Plenarvorbehalts bei andauernder Dominanz der Vorabsprachen und defizitärer Publizität	240
bb) Vom Bundesrat gewählte Richter: Disproportionale Zusammensetzung des Wahlorgans und vorentscheidende Vorauswahl	244
c) Die sachlich-inhaltliche Legitimation	245
aa) Gesetzesbindung und Dienstaufsicht als Grundbestandteile . .	245
bb) Keine Unterstützung der sachlich-inhaltlichen Legitimation letztinstanzlicher Gerichte durch die Kontrolle eines Rechtsmittelgerichts	249
cc) Legitimationsvermittelnde und -ermöglichte Doppelfunktion der öffentlichen Rezeption von Gerichtsentscheidungen	251
(1) Schwache legitimationsvermittelnde Bedeutung der medialen Rezeption im Anschluss an Wittreck	253
(2) Allerdings: Keine Herabsetzung der legitimations-ermöglichten Funktion durch den staatsfreien Diskurs immanente Schwächen	254
dd) Zwischenergebnis: Fast vollständige Öffentlichkeits-exklusion durch § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG	258
ee) Ausfall weiterer legitimationsvermittelnder Komponenten . .	259
ff) Zwischenergebnis zur sachlich-inhaltlichen Legitimation: Alleinstand einer kontrollfreien Gesetzesbindung	260
d) Die funktionell-institutionelle Legitimation des Bundesverfassungsgerichts	261
aa) Möglichkeit der Vereinbarkeit richterlicher Entscheidungsmacht mit dem Demokratieprinzip	261
bb) Funktionell-institutionelle Legitimation durch Art. 97 Abs. 1 GG: Keine Bereichsausnahme zur sachlich-inhaltlichen Legitimation	263
5. Zwischenresümee	266
6. Keine Verlagerung rechtsstaatlicher Topoi in das Demokratieprinzip .	268
7. Konsequenzen aus der Allgemeinheit des Rechtssatzes vom Demokratieprinzip	271
8. Gegenprobe am Legitimationsmodell Tschentschers: Verlust der potentiellen Steuerung des Gesetzgebers durch die Möglichkeit zum Begründungsverzicht	273
9. Gegenprobe an den Ergänzungen des organisatorisch-formalen Legitimationsmodells durch Minkner	275
10. Zusammenfassung und Ergebnis	276
a) Unterschreitung des hinreichenden Legitimationsniveaus durch § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG	277

b) Unterbrechung der legitimationsermöglichen Rückanbindung des Legitimationsobjekts an das Staatsvolk	279
V. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG	280
1. Der allgemeine Gewährleistungsgehalt des Art. 19 Abs. 4 GG und Begründungzwang	280
a) Keine fortlaufende „Rechtsschutzspirale“ trotz Überwindung des Ausschlusses der Rechtsprechung	283
b) Folgerungen für das Verhältnis der Verfassungsbeschwerde zu Art. 19 Abs. 4 GG	286
2. Die Rechtssatzverfassungsbeschwerde als erstmalige Kontrolle eines Akts der öffentlichen Gewalt	287
a) Rechtsschutz gegen Gesetze	288
b) Sonstige Fälle des Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG durch die Verfassungsbeschwerde am Beispiel der Anfechtung von Urteilen durch Dritte	295
aa) Entscheidung und Kontext	295
bb) Fehlende Statthaftigkeit strafprozessualer Rechtsbehelfe	297
cc) Die Gegenvorstellung: Noch immer zulässig, aber keine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde	298
dd) Zwischenergebnis: Gegenvorstellung verfügbar, aber nicht den Standards des Art. 19 Abs. 4 GG genügend	299
ee) Die Anhörungsrüge – Weitgehende Zulässigkeitsvoraussetzung der Verfassungsbeschwerde, aber kein Universalrechtsbehelf	300
ff) Zwischenergebnis	303
3. Keine Effektivitätsanforderungen aus Art. 19 Abs. 4 GG an nicht im Garantiebereich stehende Rechtsbehelfe	305
4. Kein Eingriff durch § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG in den Gewährleistungsbereich des Art. 19 Abs. 4 GG	306
VI. Der Anspruch auf rechtliches Gehör durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2, 103 Abs. 1 GG	309
1. Grundlagen des Schutzbereichs	309
2. Art. 103 Abs. 1 GG und Begründungzwang	310
a) Vermeintliche Irreversibilität bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen kein Argument gegen einen Begründungzwang	311
b) Stimmen in der Literatur gegen einen Begründungzwang aus Art. 103 Abs. 1 GG	312
c) Erschöpfung des Art. 103 Abs. 1 GG in einer „Pflicht zum Hören“ verstößt gegen das Postulat der Nichtredundanz	314
d) Umfasst Art. 103 Abs. 1 GG eine „Pflicht zum Sprechen“?	315

aa) Belegfunktion der Entscheidungsgründe für die Gewähr rechtlichen Gehörs	315
bb) Abgleich mit § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG	316
cc) Art. 103 Abs. 1 GG als Kehrseite des Gewaltmonopols	316
dd) Sicherung des Art. 103 Abs. 1 GG durch Verfahren	317
3. Keine strukturelle Absicherung der Vermutung für das richterliche Erwägen im geltenden Annahmeverfahren	318
a) Faktischer Zwang zur jedenfalls partiellen Delegation richterlicher Amtspflichten auf wissenschaftliche Mitarbeiter	318
b) Unvereinbarkeit einer mehr als nur vorbereitenden Tätigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Art. 101 Abs. 1 S. 2, 103 Abs. 1 GG	320
c) Konsequenz für § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG: keine Vermutung für die Gewähr rechtlichen Gehörs	321
d) Erweiterte Verantwortungsübernahme für die Gewähr rechtlichen Gehörs durch Unterzeichnung auch der Entscheidungsgründe	321
4. Conclusio	322
VII. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG	322
1. Subjektive Natur und funktionale Trias des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG	322
2. Aushöhlung der subjektiven Funktion durch Fehlen einer Begründungspflicht?	323
3. Kein Konflikt mit dem Wortlaut des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG	324
4. Die teleologische und genetische Perspektive: Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG als Bestandssicherung der Verfassungsbeschwerde	325
5. Die vergleichende Perspektive: Überwiegen der Befürwortung einer Begründungspflicht des Petitionsbescheids aus Art. 17 GG	326
6. Höheres Schutzniveau des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG im Verhältnis zu Art. 17 GG	329
7. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG als Garantie der Pflicht auf sachliche Prüfung der Verfassungsbeschwerde	330
8. Resümee: Keine durchgreifenden Anhaltspunkte für eine Begründungspflicht aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG	332
VIII. Rechtsstaatsprinzip und Gesetzesbindung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG	334
1. Das Rechtsstaatsprinzip – Allesproblemlöser oder Scheinriese?	334
2. Reservecharakter des Rechtsstaatsprinzips als Rückgriffssperre	337
a) Auffangfunktion des Rechtsstaatsprinzips im Allgemeinen	337
b) Auffangfunktion des Fairnessgebots im Besonderen	338
3. Der Grundsatz der Gesetzesbindung nach Art. 20 Abs. 3, 97 Abs. 1 GG	339

a) Anwendbarkeit der Gesetzesbindung und Bedeutung der Begründung für ihre Einhaltung	339
b) Spezifika letztinstanzlicher Entscheidungen als Argument nicht gegen, sondern für eine Begründungspflicht	341
IX. Der Republikbegriff aus Art. 20 Abs. 1 GG	345
1. Der Republikbegriff als Gemeinwohlprinzip?	346
2. Kritik am gemeinwohlorientierten Verständnis des Republikbegriffs .	348
3. Die Normalität des Republikprinzips nach Nowrot	349
4. Synthese	349
5. Spezifische Rufe nach einer Publizität staatlichen Handelns aus dem Republikbegriff	354
a) Die Wahlcomputer-Entscheidung: ein eng umgrenztes Öffentlichkeitsgebot	355
b) Ansätze in der Literatur: Das Republikprinzip als allgemeines Öffentlichkeitsgebot	356
X. Vereinbarkeit des § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG mit der Europäischen Menschenrechtskonvention	358
1. Materielle Ebene	360
a) Die Bindung des Bundesverfassungsgerichts an die Europäische Menschenrechtskonvention	360
aa) Von „Görgülü“ zu „Treaty Override“: Kein Verfassungsrang in Bundesrecht transformierter völkerrechtlicher Verträge . . .	360
bb) Gesetzliche Bindung des Bundesverfassungsgerichts an die Europäische Menschenrechtskonvention	363
b) Was heißt „Konventionswidrigkeit“?	364
2. Prozessuale Ebene – Das Verhältnis zwischen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	368
a) Rechtskraft von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	368
b) Görgülü: Keine Befolgungs-, sondern eine Berücksichtigungspflicht	369
c) Die „Sicherungsverwahrung“-Judikatur	373
aa) Rechtskraftkonflikt zwischen Sachentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und konträren Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	373
bb) Überwindung der materiellen Rechtskraft von Sach- entscheidungen des BVerfG in Anschluss an konträre Judikate des EGMR	374

cc) Keine strenge Bindung an und keine Gesetzeskraft von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	377
d) Exkurs: Konventionsfreundliche Gestaltung des innerstaatlichen Prozessrechts	379
aa) Am Beispiel des § 580 Nr. 8 ZPO	379
bb) Am Beispiel des § 359 Nr. 6 StPO	380
cc) Keine konventionsfreundliche Gestaltung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes	382
3. Übertragung der entwickelten Grundsätze auf den Nichtannahmebeschluss	384
a) Nichtannahmebeschlüsse können Konventionsrecht verletzen	384
b) Eigene These: Konventionsverletzungen begründen grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung im Sinne des § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG	387
aa) Möglichkeit eigenständiger Verstöße von Nichtannahmebeschlüssen gegen Verfahrensgarantien des Art. 6 Abs. 1 EMRK	387
bb) Grundsatz: Grundrechtsverletzung begründet allein keine Annahmepflicht nach § 93a Abs. 2 BVerfGG	387
cc) Flexibilisierung der Grenze zwischen einfachem Recht und Verfassungsrecht durch die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts	388
dd) Grundsätzliche Bedeutung infolge der Funktion der EMRK als Auslegungshilfe und der Pflicht zur Berücksichtigung der EGMR-Judikatur	389
c) Zwischenfazit	392
4. Folgerungen für die Konventionsmäßigkeit des § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG	393
a) Mehrwert der Begründung	393
b) Begründungsloser Nichtannahmebeschluss: Herabsetzung der Wirksamkeit der Menschenrechtsbeschwerde zum Gerichtshof	394
c) Effektivitätsminderung der Menschenrechtsbeschwerde als Anliegen des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder Art. 34 S. 2 EMRK?	395
aa) Der Ansatz Zucks: Unzumutbare Beschränkung des Zugangs zum EGMR als Anliegen des Art. 6 Abs. 1 EMRK	395
bb) Eigene These: Wirksamkeit der Individualbeschwerde als Anliegen des Art. 34 S. 2 EMRK	396
5. Vereinbarkeit des § 93d mit Art. 6 Abs. 1 EMRK	400
a) Exkurs: Kein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK durch Verzicht auf eine mündliche Verhandlung	400

b) Aushöhlung der Verkündungs- respektive Veröffentlichungspflicht des Art. 6 Abs. 1 S. 2 EMRK durch § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG	403
F. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG durch verfassungs- immanente Schranken?	405
I. Fehlende Einschlägigkeit des „Vorbehalts des Möglichen“	408
1. Kein Vorbehalt des politisch Möglichen in Anschluss an Jellinek	409
2. Vorbehalt des tatsächlich Möglichen jedenfalls nicht einschlägig	410
II. Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts als Verfassungsgut?	411
1. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG als Bestands- und auf den Kernbereich beschränkte Funktionsgarantie der rechtsprechenden Gewalt	414
2. Art. 92 GG als Bestandsgarantie des Bundesverfassungsgerichts	416
3. Funktionsfähigkeit als rechtspolitisches Motiv des Art. 94 Abs. 2 S. 2 GG	417
4. Funktionsfähigkeit als Voraussetzung der Entscheidungsgarantie des Art. 93 Abs. 1 GG	418
a) Die Entscheidungsgarantie verlangt ein funktionsfähiges Bundesverfassungsgericht	418
b) Art. 115g S. 2 GG als ausdrückliche Garantie einer Gewährleitung der Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts im Kriegsfall	419
c) Funktionsfähigkeit als derivatives Verfassungsgut	419
aa) Die Funktionsfähigkeit des Parlaments als Schutzschild für und „Waffe“ gegen den Abgeordneten	420
bb) Relativität der Effizienz am Beispiel des Ausschlusses der Öffentlichkeit von Ausschussverhandlungen	421
cc) Renaissance der Funktionsfähigkeit der Regierung als Antagonist demokratischer Kontrollbefugnisse	423
dd) Funktionsfähigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit: Fähigkeit zur Wahrung der Grundrechte	426
5. Endergebnis	428
a) Keine generelle Untauglichkeit der Funktionsfähigkeit als verfassungsimmanente Schranke	428
b) Untauglichkeit der Funktionsfähigkeit des BVerfG als verfassungs- immanente Schranke des Demokratieprinzips, der Gesetzesbindung und des Anspruchs auf rechtliches Gehör	430
c) Verfassungswidrigkeit des § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG	430

III. Exkurs: Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG bei unterstellter Tauglichkeit der Funktionsfähigkeit als verfassungsimmanente Schranke?	431
1. Eingriff in die Funktionsfähigkeit ohne § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG	431
a) Funktionsfähigkeit im Sinne der Art. 92 Abs. 2 GG, Art. 93 Abs. 1 GG als Minimalgarantie	431
b) Drohende Funktionsunfähigkeit hinreichend substantiiert	432
2. Prüfung am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	433
a) Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsmaßstabs	434
aa) Primär freiheitsverteidigende Funktion des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als Argument für eine restriktive Anwendbarkeit	434
bb) Subjektivierung staatsorganisationrechtlicher Bestimmungen durch die Elfes- und Maastricht-Rechtsprechung: kein Argument für eine extensive Anwendbarkeit	435
cc) Gegenprobe: Mangelnde Kohärenz einer fallbezogenen Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	438
dd) Sekundäre Funktion des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als Instrument zur Wahrung der Verfassungseinheit als Argument für eine extensive Anwendbarkeit	439
b) Geeignetheit	441
aa) Arbeitsentlastende Wirkung durch den Begründungsverzicht	442
(1) Entlastung durch Begründungsverzicht trotz Existenz eines internen Votums	442
(2) Kaum „legitime“ Entlastung durch Verbergen dissentierender Ansichten	443
(3) Annahme eines Entlastungseffekts durch Verbergen eines Dissenses beruht auf wirklichkeitsfremden Prämissen	444
(4) Entlastung durch Wegfall von Formulierungsarbeit	445
bb) Entlastung keine hinreichende Bedingung für Geeignetheit	446
cc) Keine sichere Steigerung der Rechtsschutzqualität durch den Verzicht auf eine Begründungspflicht	448
dd) Geeignetheit im Falle einer Gefahr für die Funktionsfähigkeit insgesamt	450
c) Erforderlichkeit: Schonenderes Mittel jedenfalls in der Einführung einer Verfassungsanwaltschaft	452
aa) Erhöhung der Richterzahl	452
bb) Verfassungsanwaltschaft	453
d) Conclusio: Keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung der in § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG liegenden Eingriffe	455

G. Fazit und rechtspolitischer Ausblick	457
I. Freies Annahmeermessen	458
II. Abschaffung der Verfassungsbeschwerde	459
III. Ausbau der Kapazitäten des Gerichts	460
IV. Die Menschenrechtsbeschwerde – Substitut der Verfassungsbeschwerde oder Vehikel ihrer Revitalisierung?	462
V. Unereschlossene Potentiale des Art. 100 GG zur Stärkung der Landesverfassungsgerichte?	464
1. Die Divergenzvorlage nach Art. 100 Abs. 3 GG	465
2. Die konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 GG	467
3. Resümee	468
VI. Schluss	469
H. Zusammenfassung der Arbeit in Thesen	471
Literaturverzeichnis	479
Register	505